

**2. VERGABEKAMMER**  
**des Landes Hessen**  
bei dem Regierungspräsidium Darmstadt

**69d-VK-54/2009**



**Einstellungsbeschluss**

In dem Nachprüfungsverfahren

der \_\_\_\_\_ GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer

**- Antragstellerin -**

\_\_\_\_\_ Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

das Land Hessen, vertreten durch das

**- Antragsgegner und Vergabestelle -**

Verfahrensbevollmächtigte:

Weitere Beteiligte:

\_\_\_\_\_ GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer

**-Beigeladene -**

Wegen

Abfall- und umwelttechnischer Laboruntersuchungen

hat die 2. Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt durch die Vorsitzende RD' in Charlotte Mania, die hauptamtliche Beisitzerin ROR' in Jutta Jensen-Löbl und die ehrenamtliche Beisitzerin RA' in Brigitta Trutzel am 4. Januar 2010 beschlossen:

- I. Das Nachprüfungsverfahren wird eingestellt.
- II. Für das Verfahren vor der Vergabekammer wird eine Gebühr von Euro 1.100,00 erhoben, die von der Antragstellerin zu zahlen ist.
- III. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten des Antragsgegners sind von der Antragstellerin zu tragen. Die Hinzuziehung einer Bevollmächtigten auf Seiten des Antragsgegners war notwendig.

### **Gründe:**

#### **I.**

Mit europaweiter Bekanntmachung vom 17. Juli 2009 (2010/2011) hat der Antragsgegner die Vergabe von Abfall- und umwelttechnischen Laboruntersuchungen für die Jahre 2010/2011 im Wege des Offenen Verfahrens in drei Losen ausgeschrieben, vorliegend war das Los 1 (Südhessen) Verfahrensgegenstand.

Die zu vergebenden Laboruntersuchungen umfassten die Untersuchung der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Parameter, das Abholen von Proben, die Probenaufbereitung sowie den Prüfbericht. Alleiniges Zuschlagskriterium sollte der Preis sein. Die Antragstellerin gab am 1. September 2009 ihr Angebot ab.

Mit mehreren Schreiben verlangte der Antragsgegner von der Antragstellerin weitere Informationen zu ihrem Angebot.

Mit Schreiben vom 18. November 2009 teilte der Antragsgegner der Antragstellerin gem. § 101a GWB mit, dass ihr Angebot ausgeschlossen werde, da es bei bestimmten Positionen nicht seinen Anforderungen entsprochen habe.

Die Antragstellerin rügte mit Schreiben vom 24. November 2009 den Ausschluss ihres Angebotes und forderte den Antragsgegner auf, das von ihr abgegebene Angebot zu werten. Der Antragsgegner wies die Rüge mit Schreiben vom 26. November 2009 zurück.

Der Nachprüfungsantrag vom 27. November 2009 ging am selben Tag bei der Vergabekammer ein, zur Begründung wurde im Wesentlichen das Rügevorbringen vertieft.

Die **Antragstellerin** hat zuletzt beantragt,

1. den Antragsgegner zu verpflichten, das Angebot der Antragstellerin zu berücksichtigen;  
hilfsweise,

- den Antragsgegner zu verpflichten, nach Aufhebung des Loses 1 der Ausschreibung „umweltanalytische Untersuchungen für das (2010/2011)“ dieses neu auszuschreiben und unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bewerten;
2. die Hinzuziehung des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin gemäß § 128 Abs. 4 GWB für notwendig zu erklären;
  3. die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners als nicht notwendig festzustellen.

Der **Antragsgegner** hat zuletzt beantragt,

1. die Anträge zurückzuweisen;
2. die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners für notwendig zu erklären;
3. der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer aufzuerlegen.

Der Antragsgegner hält den Ausschluss des Angebotes der Antragstellerin für gerechtfertigt, da das Angebot gemäß § 25 Nr. 1 Abs. 1 lit. a) i. V. m. § 21 Nr. 1 Abs. 1 und Abs. 4 VOL/A unvollständig gewesen sei. Das Angebot der Antragstellerin entspreche nicht den Ausschreibungsunterlagen und dürfe daher bei der weiteren Wertung nicht mehr berücksichtigt werden.

Die mit Beschluss vom 10. Dezember 2009 Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Am 22. Dezember 2009 fand die mündliche Verhandlung statt, in welcher die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert wurde.

Mit Schriftsatz vom 28. Dezember 2009 wurde der Nachprüfungsantrag zurückgenommen.

## II.

Nach Rücknahme des Nachprüfungsantrags ist das Verfahren einzustellen und über die Kosten zu entscheiden.

1. Gemäß § 128 Abs.1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammer Gebühren erhoben. Hat sich - wie hier - der Antrag vor einer Entscheidung der Vergabekammer durch Rücknahme oder anderweitig erledigt, ist nach § 128 Abs. 3 Satz.3 GWB die Hälfte der Gebühr zu entrichten, die aus Billigkeitsgründen noch weiter reduziert werden kann. Die Festsetzung der Gebühr bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der

Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens.

Aus der Höhe des Angebotes der Antragstellerin für Los 1 ergibt sich bei Zugrundelegung der von der Vergabekammer des Bundes erarbeiteten Gebührentabelle, die auch die erkennende Vergabekammer anwendet, eine Gebühr von 2.544,00 Euro; hiervon die Hälfte sind 1.272,00 Euro, die in Ansehung der bald nach der mündlichen Verhandlung erklärten Rücknahme auf 1.100,00 Euro reduziert wird.

2. Soweit ein Beteiligter im Nachprüfungsverfahren unterliegt, hat er nach § 128 Abs. 4 Satz 1 GWB die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners zu tragen. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten auf Seiten des Antragsgegners war angesichts der zu klärenden Sach- und Rechtsfragen erforderlich. Dagegen findet eine Erstattung von Kosten der Beigeladenen im vorliegenden Fall nicht statt, da diese im Verfahren keine Anträge gestellt hat.